Österreichische Diabetikervereinigung

5020 Salzburg · Moosstraße 18
Tel. 0662 / 82 77 22 · E-Mail oedv.office@diabetes.or.at

Satzung des Vereins

04. 10. 2025

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

ÖDV
Österreichische
Diabetikervereinigung

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Diabetikervereinigung“
(2) Der Sitz des Vereins ist Salzburg.
(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über ganz Österreich mit den Bundesländern: Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Wien und Burgenland.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittel und Art ihrer Aufbringung

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
(2) Sie umfassen soziale Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der besonderen Lage diabetischer Kinder und Erwachsener ergeben und zwar:
   a) die persönliche Beratung,
   b) die fürsorgerische Betreuung,
   c) Maßnahmen zur Information und Schulung der Menschen mit Diabetes und Ihrer Angehörigen
   d) Die Unterrichtung von Behörden und der Öffentlichkeit.
(3) Die Durchführung des Vereinszieles soll durch ideelle und materielle Mittel erfolgen.
   Als ideelle Mittel dienen:
   a) Information auf breitester Basis,
   b) Untersuchungen über die Probleme diabetischer Kinder und Erwachsene in
   c) Österreich,
   d) Einrichtung von Kontaktstellen für Betroffene,
   e) Kontakte zu Vereinen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland,
   f) Förderung der Fortbildung in der Betreuung von Menschen mit Diabetes tätiger junger Ärzte.
(4) Die Betreuungsarbeit, die der Verein in seinen Einrichtungen durchführt, erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft.
(5) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
   a) Mitgliedsbeiträge,
   b) Zweckgebundene Zuwendungen und Subventionen,
   c) Spenden und Sammlungen,
   d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit durch Zahlung eines eventuell erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen, ohne selbst Beratungen oder Betreuung, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung in Anspruch zu nehmen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ernennung.

(3) Personen, die in einem loseren Verhältnis zu diesem Verein stehen wollen, können sich als Interessenten registrieren lassen. Diese werden nach Maßgabe der Möglichkeiten über die Leistungen des Vereins informiert und können an Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Leistungen des Vereins zu einem Satz zu honorieren, der hierfür vom Vorstand festgelegt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) a) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Personen werden, denen die Probleme der Menschen mit Diabetes ein Anliegen sind.

b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

(2) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt.

a) bei natürlichen Personen durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss vom Verein,

b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, den Austritt oder den Ausschluss.

c) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein entscheidet der Vorstand endgültig.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt entweder durch eingeschriebenen Brief an die Adresse des Vereinssitzes, oder durch Erklärung zu Protokoll bei den Vereinsadressen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist spätestens bis 30.11. für das Folgejahr möglich. Die Abgabe einer Austrittserklärung befreit nicht von rückständigen Mitgliedsbeiträgen.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein bedarf wichtiger Gründe. Diese liegen insbesondere vor, wenn

a) das Mitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist und diese trotz dreimaliger Mahnung in einem Zeitraum von 6 Monaten nicht berichtigt.

b) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält. Es ist nicht erforderlich, dass die Schädigung des Vereins durch das Verhalten des Mitgliedes geradezu bezweckt ist, es reicht aus, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Verein objektiv schädigt oder die Arbeit im Verein behindert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, ebenso das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen zuwiderlaufen könnte. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten, sowie ihre wirtschaftlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Die Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich sowohl in regionaler Hinsicht als auch aus der Erwägung, dass bestimmte Aufgabenbereiche übergreifend behandelt und bearbeitet werden.

(1) a) In jedem Bundesland ist der Verein durch einen Landesleiter vertreten. Der Landesleiter wird vom Vorstand bestimmt, er plant und arbeitet nach Absprache mit dem Vorstand. Bei Bedarf können die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Diabetes (aller Altersstufen und Diabetes-Typen) auch von je einem Gruppenleiter betreut werden.
b) Zur Entlastung des Landesleiters werden je nach Bedarf und Möglichkeiten innerhalb jedes Bundeslandes örtliche Gruppen gebildet, die von einem Gebietsbetreuer geleitet werden. Die Gebietsbetreuer planen und arbeiten in Absprache mit ihrem Landesleiter. Ebenso kann der Landesleiter zu seiner Unterstützung Aufgabenbetreuer ernennen. Diese sind jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes.

(2) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Bundesvorstand eigene Referatsleiter kooptieren. Die Tätigkeit der Referatsleiter erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

(3) Die Funktionsdauer der Referats- und Landesleiter beträgt 4 Jahre.

§ 7 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 10), der Geschäftsführer (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jedoch nicht befugt, Entscheidungen des Schiedsgerichts zu ändern.
(2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
(3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 8 Wochen stattzufinden.
(4) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die rechtzeitige Bekanntgabe im offiziellen Vereinsorgan.
(5) Anträge zur Generalversammlung können von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, sofern sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Leistung des fälligen Mitgliedsbeitrages, erfüllt haben. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(9) Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen.
(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Vorsitzende-Stellvertreter.
(11) Es besteht hinsichtlich der Rechtskraft der Beschlüsse kein Unterschied, ob diese in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung gefasst worden sind.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
(2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.
(3) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
(4) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins.
(5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
(6) Einzelheiten über die Versammlungsleitung, Wahlordnung und ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse können durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt werden.
Die GV beschließt weiters die Schiedsgerichtsordnung.

§ 10 Der Vorstand

(1) a) Der Bundesvorstand besteht aus dem (ggfs. geschäftsführenden) Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreter, Kassier, Schriftführer.
Bei Bedarf kann ein zweiter Vorsitzender-Stellvertreter, sowie je ein Stellvertreter für Kassier und Schriftführer gewählt werden.
b) Bei Bedarf können Referatsleiter für besondere Aufgabengebiete vom Bundesvorstand kooptiert werden.
Die Kooptierung der Referatsleiter kann zeitlich beschränkt werden.
(2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder, laut § 10 (1) a eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
(3) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(4) Der Bundesvorstand laut § 10 (1) a wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen ist. Bei Verweigerung der Genehmigung gilt das kooptierte Mitglied mit sofortiger Wirkung als abberufen.
(5) Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, ist der Vorsitzende verhindert, vom Vorsitzenden-Stellvertreter.
(6) Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes endet mit dem Ende der nächstfolgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(7) a) Die Landesleiter gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie unterliegen den Beschlüssen des Bundesvorstands und nehmen an allen Sitzungen des erweiterten Vorstands mit Stimmrecht teil.
b) Die Referatsleiter können kooptierte Mitglieder des Bundesvorstands sein und nehmen in diesem Fall an den Sitzungen des Bundesvorstands mit Stimmrecht teil.

(8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der
1. Stellvertretende Vorsitzende, ist auch dieser verhindert der
2. Stellvertretende Vorsitzende, sofern dieser bestellt ist.
Sind sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (10) oder Rücktritt (11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben und zwar bei schwerwiegenden Gründen mit sofortiger Wirkung, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Die Erstellung eines Arbeitsprogrammes und die Festlegung der Aufgabenteilung, bzw. der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen, ferner die Erstellung von Geschäftsordnungen für besondere Bereiche.
b) Erstellung des jeweiligen Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
c) Die Erarbeitung von Richtlinien für die finanzielle Abwicklung innerhalb des Vereins und für die Aufbringung und Verteilung der Geldmittel.
d) Die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen.
f) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und Konsulenten des Vereins.
i) Festlegung des Wissenschaftlichen Beirates.
j) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

(1) Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden.
Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungskreis des Vorstandes betreffen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

(2) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Nur wenn kein Geschäftsführer (§ 13) bestellt ist, hat der Schriftführer den Vorsitzenden auch bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Vorsitzenden oder einer von ihm hierfür ausdrücklich befugten Person zu unterfertigen.
In Kassenangelegenheiten ab € 1.500,00 (Eintausendfünfhundert Euro) ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes zusätzlich erforderlich.

(5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der
1. Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der
2. Stellvertretende Vorsitzende, falls ein solcher bestellt ist. Bei Verhinderung des Schriftführers oder Kassiers treten an deren Stelle jeweils deren Stellvertreter.

(6) In Angelegenheiten ihres Bundeslandes vertreten die jeweiligen Landesleiter den Verein auch nach außen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 (4), (10) und (11) sinngemäß.

(4) Die Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Landes- oder Gruppenleiter o.ä. im Verein ausüben.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt für die laufende Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer und errichtet eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, wenn Gefahr im Verzug ist, z.B. bei finanziellen Problemen, rechtzeitig den Vorstand zu informieren, damit Maßnahmen getroffen werden können.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt. Für die Zeichnungsberechtigung bei Kassenangelegenheiten gilt § 11 (4).

(3) Im Falle, dass ein „Geschäftführender Vorsitzender" bestellt und tätig ist, ist ein zusätzlicher Geschäftsführer, wie § 13 (1) und (2), nur bei Bedarf und auf Vorstandsbeschluss zu bestellen.

(4) Die Verpflichtung, bei Gefahr im Verzug und bei finanziellen Problemen rechtzeitig den Vorstand zu informieren, besteht auch für den „Geschäftsführenden Vorsitzenden".

§ 14 Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Haushaltsjahr der Behörden des öffentlichen Dienstes angeglichen.

(2) Bezüglich der Buch- und Kassaführung gelten die finanz- und betriebsrechtlichen allgemein geltenden Vorschriften.

§ 15 Das Schiedsgericht

Schiedsordnung für das vereinsinterne Schiedsgericht der Österreichischen Diabetikervereinigung

(1) **Zuständigkeit**
Das Schiedsgericht ist für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig.

(2) **Bildung**
Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen: Jeder Streitteil macht innerhalb von 14 Tagen ab Anrufung des Schiedsgerichts dem ÖDV-Vorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist ein von der Generalversammlung gewähltes Vereinsmitglied.

(3) **Schiedsrichter**
Die Schiedsrichter sind in dieser ihrer Funktion ehrenamtlich tätig. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Organ der ÖDV – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) **Vorbereitungen vor der Schiedsgerichtsverhandlung**
Sobald das Schiedsgericht sich gebildet hat, fordert es die beiden Streitparteien jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung innerhalb von 14 Tagen auf. Diese Sachverhaltsdarstellungen müssen allen Schiedsrichtern einschließlich des Schiedsgerichtsvorsitzenden mindestens 28 Tage vor Einberufung der Schiedsgerichtsverhandlung vorliegen.

(5) **Einberufung der Schiedsgerichtsverhandlung, Fristen**
Das Schiedsgericht bestimmt mit mindestens 14tägiger Frist einen Termin für die Schiedsgerichtsverhandlung. Dieser Termin muss innerhalb von 3 Monaten nach Bildung des Schiedsgerichts (= Nominierung der Schiedsrichter) stattfinden.
Die Ferienmonate Juli und August gelten als Sommerpause, in der diese Frist ausgesetzt wird. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, verlängern ebenfalls die jeweils vorgegebenen Fristen.

(6) **Schiedsgerichtsverhandlung, Standort, Ablauf, Urteil, Vertagung**
Standort der Schiedsgerichtsverhandlung ist Salzburg.
Das Schiedsgericht hört die Streitparteien an und befragt Zeugen. Es fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Urteilsfindung kann die Verhandlung für max. 1 Stunde unterbrochen werden. Der Schiedsspruch ist am Schluss der Schiedsgerichtsverhandlung mündlich bekanntzugeben und zu begründen. Die schriftliche Ausfertigung, erstellt vom Schiedsgerichts-Vorsitzenden und unterzeichnet von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, ist binnen 14 Tagen den Parteien und den Schiedsgerichtsmitgliedern zuzustellen.
Eine Vertagung ist nur zulässig, wenn gravierende Unklarheiten bestehen, die einen Schiedsspruch unmöglich machen und ggfs. weitere Zeugen zu befragen sind. Die Vertagung muss vom Schiedsgericht mehrheitlich beschlossen werden.

(7) **Kosten des Schiedsgerichts**
Es können nur die Fahrtkosten der An- und Abreise in Höhe der ÖBB-Fahrtkosten 2. Klasse, geltend gemacht werden.
Jede Partei trägt die eigenen Fahrtkosten, sowie die der von ihr namhaft gemachten Schiedsrichter und Zeugen selbst. Die Fahrtkosten des Vorsitzenden werden je zur Hälfte auf die beiden Parteien aufgeteilt und von diesen gemeinsam getragen.

§ 16 Der Wissenschaftliche Beirat

Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidierung zu beschließen, einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen übertragen wird. Dieses Vermögen muss einer gemeinnützigen (gem. § 34 ff der Bundesabgabenordnung) österreichischen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele und Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Österreichische Diabetikervereinigung
5020 Salzburg, Moosstraße 18
Tel. 0662 / 82 77 22, oedv.office@diabetes.or.at

Vorsitzender
Heinz Stoffaneller